



“Auch ein alter Besen hat seinen Wert.“

(Chinesische Weisheit)

Titelthema

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

in der bilanzierenden Praxis ist es üblich und bewährt, eine **Rückstellung für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses** zu bilden. Dies gilt sowohl für Pflichtprüfungen, als auch für freiwillige Prüfungen.

Hinsichtlich freiwilliger Prüfungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 05.06.2014 entschieden, dass für die aus der freiwilligen Prüfung erwarteten Kosten steuerlich **keine Rückstellung** mehr gebildet werden darf, wenn der Grund für die Prüfung **ausschließlich** auf dem Gesellschaftsvertrag beruht. Das Urteil widerspricht somit der Bilanzierungspraxis und kann dazu führen, dass durch die Nichtanerkennung einer Rückstellung in der Steuerbilanz, der steuerliche Gewinn und somit die Steuerlast steigen.

Besonders hervorzuheben ist die Formulierung „ausschließlich“ in der Urteilsbegründung des BFH. Durch

diese besteht die Möglichkeit, dass, obwohl die Prüfung freiwillig ist, **trotzdem eine Rückstellung gebildet werden darf** und somit auch weiterhin steuerlich anzuerkennen ist. Ob „Ausschließlichkeit“ vorliegt, bestimmt sich im Wesentlichen nach zwei Kriterien, die beide erfüllt sein müssen:

- Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung gegenüber einem Dritten und
- Möglichkeit von Sanktionen gegen die Gesellschaft, wenn sie diese Verpflichtung nicht erfüllt, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatz

Die vorgenannte Ausnahme kann beispielsweise gegeben sein, wenn sich die Gesellschaft gegenüber Banken zur Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet hat. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn die Verpflichtung gegenüber einer natürlichen Person besteht, die Gesellschafter der Gesellschaft ist.

Ob die Bildung einer Rückstellung trotz freiwilliger Jahresabschlussprüfung zulässig ist, hängt maßgeblich vom **Einzelfall**, insbesondere von den betroffenen Vertragstexten, ab.

Bei Fragen sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ihr NPP kompakt-Team

Ansprechpartner

Steuern
Nicole Mohs, StB'in

Recht.....
Boris Nolting, Rechtsanwalt

Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft.....
Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Telefon: 040 33 44 6 500

Herausgegeben von:



**NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



LEGAL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Steuern

INHALT

Seite		
	Steuern	Recht
	Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 € gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel3	Anspruch der Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers auf Abgeltung des von ihm nicht genommenen Jahresurlaubs 7
	Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2015 bei verbilligter Vermietung3	Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn 8
	Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Kein taggenauer Ansatz 3	Handelsvertreter: Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für „Einfirmenvertreter“ 8
	Zuzahlungen über den Privatnutzungswert hinaus für die Überlassung eines Firmenfahrzeugs sind Werbungskosten 4	
	Außergewöhnliche Belastung im Falle wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden 4	
	Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig 4	
	Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden Pkw's 4	
	Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ist verfassungsgemäß 5	
	Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich 5	
	Umsatzsteuerliche Folgen der Überlassung eines Pkw's an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung 5	
	Anderweitige wirtschaftliche Zurechnung des Anteils an einer Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen 5	
	Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden 6	
	Wirtschaftsprüfung	
	BMJ: Entlastung kleiner Unternehmen bei der Rechnungslegung 6	
	WPK: Hinweise zu den neuen HGB-Schwellenwerten nach BilRUG 7	
	RückAbzinsV: Abzinsungszinssätze für Dezember 2014 7	

Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 € gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (bis 31.12.2013 regelmäßige Arbeitsstätte) sind Werbungskosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Dieser Höchstbetrag gilt u. a. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit im Kalenderjahr keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs greift die Begrenzung auf 4.500 € nicht. Der Arbeitnehmer muss lediglich nachweisen oder glaubhaft machen, dass er die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug zurückgelegt hat.

Ein Arbeitnehmer nutzte für den Weg zu seiner 130 km entfernt liegenden Arbeitsstätte auf drei Teilstrecken seinen privaten Pkw, einen Zug und die U-Bahn. Für die mit dem Auto und dem Zug zurückgelegte Entfernung machte er die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer gel-

tend. Den auf den Zug entfallenden Betrag begrenzte er auf 4.500 €. Zusätzlich begehrte er den Abzug der tatsächlichen Kosten für die U-Bahnfahrten. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten für die U-Bahnfahrten nicht, weil mehrere öffentliche Verkehrsmittel einheitlich zu behandeln seien.

Dieser Ansicht schloss sich das Finanzgericht Münster an: Nutzt ein Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit verschiedene öffentliche Verkehrsmittel, ist die Entfernungspauschale auf 4.500 € jährlich zu begrenzen.

Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2015 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur ent-

sprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 01.01.2015 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose

ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.

- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Kein taggenauer Ansatz

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist abschließend gesetzlich geregelt. Wird der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Kraftfahrzeugs typisierend nach der 1 %-Regelung ermittelt, so erhöht sich diese Pauschale um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte, wenn das Fahrzeug auch zu diesem Zweck genutzt werden kann. Für diesen Zuschlag kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs darauf an, ob und in welchem Umfang das betriebliche

Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zur Betriebsstätte genutzt wird. Wird das Fahrzeug an weniger als 15 Tagen im Monat für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt, so hat nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises zu erfolgen.

Dieser Auffassung folgt das Finanzgericht Düsseldorf nicht und bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung, dass die nicht abzugsfähigen Betriebsaus-

gaben für jeden Kalendermonat mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu ermitteln sind. Das Gericht lässt die taggenaue Berechnung des Zuschlagsatzes nicht zu, weil sie dem gesetzgeberisch gewollten Vereinfachungszweck widerspreche.

Nun muss der Bundesfinanzhof abschließend Recht sprechen.

Steuern

Zuzahlungen über den Privatnutzungswert hinaus für die Überlassung eines Firmenfahrzeugs sind Werbungskosten

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, liegt ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die Nutzung des Fahrzeugs ein Entgelt (einen Eigenanteil), so mindert das Entgelt den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Ein für Arbeitnehmer günstiges Urteil fällt das Finanzgericht Baden-Württemberg:

Wird der private Nutzungsanteil (der geldwerte Vorteil) nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, sind die pauschalen Zuzahlungen des Arbeitnehmers in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Dies gilt auch dann, wenn sich aufgrund der Zuzahlungen kein geldwerter Vorteil mehr ergibt.

Die Finanzverwaltung vertritt eine andere Auffassung. Deshalb muss der Bundesfinanzhof entscheiden, was richtig ist.

Außergewöhnliche Belastung im Falle wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden können nicht ohne weiteres als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind Krankheitskosten ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Erkrankung als

außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Als Nachweis der Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen ist eine ärztliche Verordnung, ein Attest des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Dabei müssen

solche Bescheinigungen eindeutig sein. Allein der Hinweis, dass es sich um eine unkonventionelle Behandlungsmethode handelt, reicht nicht aus. Die Frage, ob die Methode wissenschaftlich anerkannt ist, muss klar und eindeutig zu beantworten sein.

Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Versagung des Werbungskostenabzugs für die Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung verfassungsgemäß ist. Das Gericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Ausbildungskosten für einen Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit anzusehen und damit beruflich veranlasst sind. Inso-

weit muss ein Abzug als Werbungskosten möglich sein.

Die Berücksichtigung solcher Kosten als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 € (vor dem 01.01.2012 4.000 €) trägt diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus geht der Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen ins Leere, da während der ersten Ausbildung keine oder

nur geringe Einkünfte erzielt werden. Dagegen sieht das Gericht die rückwirkende Anwendung des Abzugsverbots auf das Jahr 2004 nicht als verfassungswidrig an. Diese Regelung korrespondiert nach Aussage des Gerichts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung gesetzlicher Vorschriften.

Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden Pkw's

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Diese Abgeltungswirkung gilt nicht für die Nutzung des betrieblichen PKWs, den ein Steuerzahler auch im Rahmen eines anderen Betriebs oder

einer Überschusseinkunftsart nutzt. In diesen Fällen ist die entsprechende Nutzungsentnahme gesondert zu bewerten.

Nunmehr hatte der Bundesfinanzhof den Fall zu entscheiden, bei dem ein PKW, der einem Ehegatten gehörte, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wurde. Das Gericht

hat dabei klargestellt, dass die Nutzung des PKWs durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1 %-Regelung beim Eigentümer-Ehegatten abgegolten war. Eine zusätzliche Nutzungsentnahme war nicht anzusetzen. Allerdings konnte die Ehefrau auch keinen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ansetzen.

Steuern

Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer/
Umwandlungssteuer

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ist verfassungsgemäß

Mieten und Pachten für weitervermietete oder verpachtete Immobilien sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß. Die gesetzliche Vorschrift ist nach dieser Beurteilung Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung, Aufwendungen, die ein

Finanzierungselement im weitesten Sinn beinhalten, nur noch eingeschränkt bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen.

Dem Urteil lag der Fall zu Grunde, dass eine GmbH zu einem festen Mietzins Ladenlokale anmietet. Sie wurden zu einem umsatzabhängigen Miet- oder

Pachtzins einschließlich darin befindlicher Verkaufseinrichtungen weitervermietet. Die angefallenen Mietaufwendungen wurden mit ihrem gesetzlich festgelegten Anteil dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Bewertung/Schenkung- und Erbschaftsteuer

Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich

Im Rahmen seiner Regelung zur vorweggenommenen Erbfolge übertrug der Vater den 51 %igen Gesellschaftsanteil an einer GmbH unentgeltlich auf Sohn A. Sohn B veräußerte gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil an seinen Bruder A und dessen Ehefrau. Außerdem verkaufte die GmbH Grundstücke zu einem unter ihrem Verkehrswert liegenden Preis an B. Das Finanzamt sah einen Zusammenhang zwischen der Anteilsveräußerung und dem

Grundstückserwerb. Deshalb vertrat es die Auffassung, dass seitens der GmbH sowohl eine verdeckte Gewinnausschüttung als auch eine gemischte Schenkung an B vorliegt.

Der für erbschaftsteuerliche Fragen zuständige Senat des Bundesfinanzhofs teilte die vom Finanzamt vertretene Auffassung nicht. Zunächst ist grundsätzlich ein Vermögensvorteil, den der Veräußerer von GmbH-

Anteilen zusätzlich zu dem vom Anteilskäufer gezahlten Kaufpreis erhält, als einheitlicher Veräußerungsvorgang zu sehen. Dies gilt auch, wenn der Vermögensvorteil nicht vom Anteilskäufer, sondern einem Dritten gewährt wird. Der einheitlich ertragsteuerlich zu beurteilende Sachverhalt kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterliegen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Folgen der Überlassung eines Pkw's an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung

Darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer eines Unternehmens den ihm überlassenen Pkw auch für private Zwecke nutzen, unterliegt die Überlassung der Umsatzsteuer. Für die Bemessung ist dabei grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Überlassung nur durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (unentgeltliche Wertabgabe) oder ob diese einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung als Geschäftsführer

darstellt (tauschähnlicher Umsatz).

Bei der unentgeltlichen Wertabgabe sind als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Ausgaben anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Beim tauschähnlichen Umsatz ist auf den Wert der Arbeitsleistung abzustellen. Möglich ist aus Vereinfachungsgründen jedoch auch, die anzusetzende Be-

messungsgrundlage aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften nach Lohnsteuerrechtlichen bzw. Ertragsteuerrechtlichen Werten (sog. 1 %-Regelung) zu schätzen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine einheitliche Schätzung, die der Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen kann.

Sonstiges

Anderweitige wirtschaftliche Zurechnung des Anteils an einer Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen

Nicht nur die Veräußerung eines Grundstücks, sondern auch die Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft, in deren Eigentum sich inländisches Grundvermögen befindet, kann Grunderwerbsteuer auslösen. In letzterem Fall fällt u. a. Grunderwerbsteuer an, wenn sich innerhalb von fünf Jahren der Gesell-

schafterbestand zu mindestens 95 % ändert. Dabei reicht eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes aus. Hierunter fällt auch, wenn ohne zivilrechtlichen Gesellschafterwechsel der Anteil eines Gesellschafters (sog. Altgesellschafter) einem Dritten (sog. Neugesellschafter) wirtschaftlich zuzurechnen ist. Dies setzt voraus, dass der

Dritte über Substanz und Ertrag des Anteils verfügen kann. Über die Substanz verfügt der Dritte, wenn künftige Wertveränderungen ihn und nicht den zivilrechtlichen Gesellschafter treffen; über den Ertrag verfügt er, wenn der Gesellschafter ihm die Ausübung des Gewinnstammrechts überlassen hat.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2014 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2004 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.2004 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2004 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2004 oder früher aufgestellt worden sind.
- Buchungsbelege aus dem Jahre 2004 oder früher.
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2008 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeut-

same Unterlagen aus dem Jahre 2008 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müs-

sen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2014 betragen hat, müssen ab 2015 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Rechnungslegung/Prüfungswesen

Wirtschaftsprüfung

BMJ: Entlastung kleiner Unternehmen bei der Rechnungslegung

Die Bundesregierung hat am 07.01.2015 den Entwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen. Mit dem von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ) vorgelegten Gesetzentwurf sollen kleinere Unternehmen von Vorgaben der Rechnungslegung entlastet werden. Zudem sieht der Entwurf neue Berichtspflichten für bestimmte große Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen vor.

Dazu erklärt Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister: „Wir wollen kleinere Unternehmen von bestimmten übermäßigen Anforderungen im Handelsbilanzrecht entlasten. Gerade diese Unternehmen brauchen Freiräume für die Entwicklung ihres Kerngeschäfts und keine unnötigen bürokratischen Hürden. Deshalb wollen wir die neuen Spielräume bei der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie so weit wie möglich ausschöpfen. Künftig sollen deutlich mehr Unternehmen als bisher Erleichterungen und Befreiungen von den Vorgaben der Rechnungslegung nutzen können. Dies wird insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft um jährlich rund 87,0 Mio. Euro führen.“.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Ausweitung des Kreises der kleinen

Kapitalgesellschaften durch erhebliche Anhebung der Schwellenwerte: Wir nutzen die Spielräume der neuen EU-Bilanzrichtlinie und erhöhen die Schwellenwerte (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) für die Abgrenzung kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften um die maximal möglichen ca. 20 % (nunmehr: Bilanzsumme 6,0 Mio. Euro, Umsatzerlöse 12,0 Mio. Euro). In Zukunft werden damit mehr Unternehmen bilanzielle Erleichterungen und Befreiungen in Anspruch nehmen können als heute.

- Gleichzeitig werden die Schwellenwerte für die Abgrenzung mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften sowie für die Konzernrechnungslegung entsprechend den Richtlinienvorgaben auf 20,0 Mio. Euro (Bilanzsumme) und 40,0 Mio. Euro (Umsatzerlöse) leicht erhöht. Damit können künftig mehr Unternehmen als bisher die Erleichterungen für die jeweils kleinere Größenklasse nutzen.
- Straffung und Harmonisierung der bilanzrechtlichen Vorgaben: Für kleine Kapitalgesellschaften wird der Katalog der Mindestangaben im Anhang zum Jahresabschluss reduziert.
- Entlastung von Kleinstgenossenschaften: Für Genossenschaften, die zwei der drei Schwellenwerte (Bilanzsumme 350.000 Euro, Umsatzerlöse 700.000 Euro, im Jahresdurchschnitt 10 Beschäftigte) nicht überschreiten, werden die bereits für vergleichbare

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) bestehenden Erleichterungen eingeführt.

- Neue Berichtspflichten im Rohstoffsektor: Erstmals werden große Unternehmen, die Erdöl, Erdgas, Kohle, Salze oder Erze fördern, Steine oder Erden abbauen oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, verpflichtet, jährlich über ihre wesentlichen Zahlungen an staatliche Stellen zu berichten und die Berichte zu veröffentlichen. Erfasst werden alle Staaten, in denen große deutsche Kapitalgesellschaften selbst oder durch ihre Tochterunternehmen Rohstoffe gewinnen.
- Berichtspflichtig sind Kapitalgesellschaften, die „groß“ im bilanzrechtlichen Sinne sind (zwei von drei Schwellenwerten überschritten (Bilanzsumme 20,0 Mio. Euro, Umsatzerlöse 40,0 Mio. Euro, 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt)). Berichtspflichtig sind auch alle kapitalmarktorientierten (vor allem börsennotierten) Unternehmen. Die Berichte müssen erkennen lassen, welche Zahlungen das Unternehmen bzw. der Konzern an jede einzelne staatliche Stelle weltweit geleistet hat und auf welches Projekt und welchen Zahlungsgrund (z.B. Steuern oder Konzessionsgebühren) die Zahlung gestützt ist.

WPK: Hinweise zu den neuen HGB-Schwellenwerten nach BilRUG

Mit Inkrafttreten des BilRUG im Jahr 2015 werden aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte des § 267 HGB-E voraussichtlich eine Reihe bislang mittelgroßer Kapitalgesellschaften oder haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften im Sinne von § 264a HGB aus der gesetzlichen Prüfungspflicht fallen, da sie als „klein“ einzustufen wären. Darüber hinaus werden auch die Schwellenwerte des § 293 HGB bezüglich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichts erhöht. Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat mit Schreiben vom 12.01.2015 nachfolgende Hinweise gegeben, die auszugsweise wiedergegeben werden. Der vollständige Artikel ist im Internet unter www.wpk.de nachzulesen.

Nach dem Regierungsentwurf werden die Umsatzerlöse zukünftig allerdings aufgrund der Streichung der Beschränkung auf Erlöse, die „für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ typisch sind, inhaltlich erheblich ausgeweitet. Gemäß der Begründung zum Regierungs-

entwurf generieren künftig „auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit [...], Umsatzerlöse und keine sonstigen betrieblichen Erträge“. Wenn der Entwurf in seiner derzeitigen Form verabschiedet wird, ist mit einem Anstieg der Umsatzerlöse zu rechnen. Dies könnte dazu führen, dass die bisherigen Schwellenwerte überschritten werden und der Mandant einer höheren Größenklasse zuzuordnen wäre.

Grundlagen der Größenklasseneinstufung

Der BilRUG-Gesetzesentwurf, der im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten soll, sieht als Erstanwendungszeitpunkt für den Großteil der HGB-Änderungen Abschlüsse „für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr“ vor. Die erhöhten Schwellenwerte in § 267 HGB-E und § 293 HGB-E, die Änderung der Definition der Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1

HGB-E sowie § 267a Abs. 1 HGB-E dürfen allerdings bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt (Unternehmenswahlrecht; vgl. Artikel 2 des Regierungsentwurfs, dort Abs. 2 Satz 1 des derzeit noch unbezifferten Artikels des EGHGB-E).

Eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 264a HGB, die das Wahlrecht über die frühere Anwendung in Anspruch nimmt, weil sich bei ihr beispielsweise die Änderung der Definition der Umsatzerlöse nicht negativ auswirkt, wäre damit zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2014 klein, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31. Dezember 2013 zwei der drei Merkmale nach der Änderung nicht überschritten hat (Bilanzsumme 6,0 Mio. Euro, Umsatzerlöse 12,0 Mio. Euro, 50 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt).

RückAbzinsV: Abzinsungszinssätze für Dezember 2014

Die Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB für Dezember 2014 können nun auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abgerufen werden.

den.

Nach BilMoG sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entspre-

chenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.

Anspruch der Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers auf Abgeltung des von ihm nicht genommenen Jahresurlaubs

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union dürfen nationale Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten nicht vorsehen und auch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Zumindest muss dann eine Abgeltung in Geld erfolgen. Diese darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag auf Urlaubsgewährung oder Ausgleichszahlung gestellt hat.

Die Witwe eines in Deutschland verstorbenen Arbeitnehmers hatte von dessen ehemaligem Arbeitgeber einen finanziellen Ausgleich für von ihrem Ehemann nicht genommenen Jahresurlaub verlangt. Der Arbeitgeber weigerte sich und verwies darauf, dass Zweifel daran bestünden, dass es sich bei dem Anspruch auf Urlaub um einen vererbaren Anspruch handele. Daraufhin klagte die Frau. Während ihre Klage vor dem Arbeitsgericht unter Hinweis auf eine entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgewiesen wurde, legte das Landesar-

beitsgericht den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union vor. Dieser verwies darauf, dass in den maßgeblichen Vorschriften des europäischen Rechts von „bezahltem Mindestjahresurlaub“ die Rede sei und leitete daraus her, dass ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich durch den Tod des Arbeitnehmers nicht untergeht.

Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn

Wenn ein für allgemeinverbindlich erklärter sog. Mindestlohtarifvertrag für eine bestimmte Branche einen Mindestlohn „je Stunde“ vorschreibt, individuelle Arbeitsverträge aber eine geringere Stundenvergütung vorsehen, die aufgrund einer Betriebsvereinbarung um bestimmte Zuschläge (z. B. für Spätschichten oder Nachtarbeit) und um vermögenswirksame Leistungen ergänzt wird, so ergibt sich die Frage, inwiefern diese Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen auf den zu zahlenden Mindestlohn angerechnet werden können.

So war es im Falle eines Altpapier-Sortierers, dessen Arbeitsvertrag eine Vergütung von 6,73 € je Stunde vorsah, während der für die Abfallwirtschaft geltende, für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohtarifvertrag einen Mindestlohn von 8,02 € je Stunde festlegte. In dem Betrieb wurden aufgrund einer Betriebsvereinbarung Zuschläge bei regelmäßiger Nachtarbeit von 25 % und für Spätschichten von

5 % je Stunde gezahlt, außerdem vermögenswirksame Leistungen. So auch an den Altpapier-Sortierer.

Mit seiner Klage verlangte dieser von seinem Arbeitgeber für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2010 die Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem ihm tatsächlich gezahlten Stundenlohn ohne Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistungen und der gezahlten Zuschläge für Spätschichten und Nachtarbeit, insgesamt 1.285,85 € brutto.

Der beklagte Arbeitgeber meinte, die gezahlten Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen seien auf den Mindestlohn anzurechnen, so dass die Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers in entsprechender Höhe bereits erfüllt seien.

Diese Argumentation überzeugte das Bundesarbeitsgericht nur teilweise: Der Kläger könne den Mindestlohn von 8,02 € je Stunde verlangen. Entgegen

der Auffassung des Arbeitgebers hätten die von ihm geleisteten Zuschläge für Nachtarbeit und die vermögenswirksamen Leistungen den Mindestlohnanspruch des Klägers in den jeweiligen Monaten nicht teilweise erfüllt. Demgegenüber sei der Vergütungsanspruch des Klägers, wie die Auslegung des Tarifvertrags ergebe, durch Zahlung der Spätschichtzuschläge teilweise erloschen, weshalb der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, an den Kläger insgesamt 1.180,96 € brutto zu zahlen.

Es kommt in diesen Fällen also immer auf eine sehr differenzierte Betrachtung an.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 18. Febr. 2015

Allgemeines Zivilrecht

Handelsvertreter: Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für „Einfirmenvertreter“

Arbeitsgerichte sind u. a. ausschließlich zuständig für im Arbeitsgerichtsgesetz näher bezeichnete bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Als Arbeitnehmer in diesem Sinne gelten auch Handelsvertreter, die vertraglich nicht für weitere Unternehmer tätig werden dürfen (so genannte Einfirmenvertreter kraft Vertrags) und Handelsvertreter, denen dies nach Art und Umfang der verlangten Tätigkeit nicht möglich ist (so genannte Einfirmenvertreter kraft Weisung).

Wird einem Handelsvertreter auferlegt, hauptberuflich für den Unternehmer tätig zu werden, mit dem er den Handelsvertretervertrag geschlossen hat, so ist er als Einfirmenvertreter kraft Vertrags einzustufen.